

Leopold Bauer, Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft

Wer das Verhältnis von *Vorstandshaftung und Expertenrat* zu klären versucht, wird unweigerlich fragen, wofür genau der Vorstand haftet, wenn er sich auf Dritte verlässt. So kommt man nicht umhin, über die Vorstandsstellung als solche nachzudenken. Nach § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Einerseits sollen die Vorstandsmitglieder entscheiden, wie dem Gesellschaftswohl am besten gedient ist. Andererseits können sie unmöglich alles selbst machen. Geschäftsleiter dürfen grundsätzlich arbeitsteilig handeln und müssen vielfach Aufgaben an nachgeordnete Mitarbeiter delegieren.

Anlass und Referenzpunkt der vorliegenden Arbeit ist die Rechtsprechungsentwicklung der vergangenen fünfzehn Jahre. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Reihe von Urteilen die Voraussetzungen präzisiert, unter denen Vorstandsmitgliedern bei fachkundiger Beratung ein unverschuldeter Rechtsirrtum zugutekommt. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs haben der deutschen Aktienrechtswissenschaft nicht nur eindrücklich die hohe Bedeutung des Verschuldens bei der Organhaftung vor Augen geführt. Sie haben vielmehr auch das Verständnis der organschaftlichen Legalitätspflicht und – in Abgrenzung dazu – des Pflichtenprogramms nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG gefördert. Damit hat die Rechtspraxis ein gutes Jahrzehnt nach Einführung der sog. Business Judgment Rule eine wichtige Konsolidierungsstufe erreicht. Dies rechtfertigt eine kritische Bestandsaufnahme, die auch grundlegende Fragen umfasst.

Die Arbeit untersucht in drei Kapiteln, wie Expertenrat auf Ebene der Pflichtverletzung, des Verschuldens und des Mitverschuldens rechtsdogmatisch zu verorten ist. Im vierten Kapitel wird sodann die Frage aufgeworfen, ob die deutsche Aktienrechtswissenschaft nicht ohne Not einem deliktsrechtlichen Paradigma folgt, indem sie den Fahrlässigkeitsmaßstab des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG zugleich als Pflichtenquelle deutet. Ein solches Paradigma birgt für das richtige Verständnis der Vorstandspflichten unnötige Hürden. Wie aus der zivilrechtlichen Debatte über Erfolgs- und Verhaltensunrecht bekannt ist, hat die deliktische Verkehrspflichtendogmatik mit der Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden große Schwierigkeiten. In der gesellschaftsrechtlichen Diskussion um die sog. Compliance, die weithin als verhaltensbezogene Legalitätskontrollpflicht verstanden wird, zeigen sich hierzu augenfällige Parallelen. Meine Arbeit

schlägt daher eine vertragsrechtlich inspirierte Sichtweise auf die Lei(s)tungspflicht des Vorstands vor, die an der allgemeinen Erfüllungsdogmatik und § 315 Abs. 1 BGB Maß nimmt und mit der Theorie der finalen Leistungsbeziehung im Einklang steht. Eine solche Sichtweise schließt stimmig an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an. Sie ist streng genug, um der *Verantwortung* des Vorstands Rechnung zu tragen. Zugleich besitzt sie aber ausreichende Flexibilität, um dem berechtigten Bedürfnis nach *Delegation* gerecht zu werden.